



Merkblatt für neue Vereine

Zum Erwerb der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister sind nur Vereine geeignet, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

1. Form der Anmeldung:

Nur schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften durch die Mitglieder des Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl.

Die Anmeldung hat die Anschrift des Vereins und die genaue Angabe der Vorstandsmitglieder (mit Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnort) zu enthalten.

2. Vorzulegende Unterlagen:

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Abschrift des Protokolls über die Bestellung des Vorstandes (Gründungsprotokoll oder Protokoll über die letzte Vorstandswahl).
- b) Satzung, versehen mit dem Tag der Errichtung und mindestens sieben Unterschriften von Mitgliedern.

3. Inhalt des Protokolls:

Das Protokoll muss enthalten:

- a) Den Ort und Tag der Versammlung, die Bezeichnung der Versammlungsleitung und des Protokollführers (bei Unterschrift genügend), die Zahl der erschienen Mitglieder, die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung, die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war, die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, sofern die Satzung eine diesbezügliche Bestimmung enthält.
- b) Die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen nebst Erklärung über die Annahme der Wahl. Dabei ist jedes Mal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau anzugeben - ausgenommen „einstimmig“. (Wendungen wie „mit großer Mehrheit“, „fast einstimmig“ usw. sind unbedingt zu vermeiden). Der Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnort der gewählten Personen sind anzugeben.
- c) Die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Versammlung zu beurkunden haben.

4. Notwendiger Inhalt der Satzung:

Die Satzung muss enthalten:

- a) Den Namen des Vereins,
- b) den Sitz des Vereins,
- c) eine Bestimmung, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll,
- d) den Zweck des Vereins,

Die Satzung muss weitere Bestimmungen enthalten:

- e) über die Form des Eintritts und Austritts der Mitglieder,
- f) darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind und wer sie festsetzt,
- g) über die Zusammensetzung des Vorstandes,
- h) über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist,
- i) über die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung,
- j) über die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse.

5. Allgemeine Hinweise:

- a) Dem Vorstand dürfen nur Personen angehören, die zur Vertretung des Vereins entweder einzeln oder zusammen mit anderen Vorstandsmitgliedern befugt sind. Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsmacht gibt es nicht, weshalb auch nur den gesetzlichen Vertretern die Bezeichnung „Vorstand“ zusteht. Es sind deshalb für Gremien, die nicht Vertretungsorgan sind, Bezeichnungen wie Vorstand, Vorstandschaft, Gesamtvorstand, erweiterter Vorstand und dergleichen zu vermeiden.
- b) Satzungsbestimmungen wie: „Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten“ oder: „Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende“ sind nicht eintragungsfähig, da Dritte nicht nachprüfen können, ob, wann und in welchem Umfang ein Verhinderungsfall gegeben ist oder ob nun gerade das eine oder das andere Vorstandsmitglied als vertretungsberechtigter Vorstand anzusehen ist. Die Vertretungsbefugnis muß sich aus der Satzung klar und eindeutig ergeben, z.B.: „Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt“.